

- bei staatsrechtlicher Immunität von Abgeordneten gem. Art. 60 Abs. 2 Verfassung und § 18 Abs. 3 GöV (vgl. 3.2.1.3.);
- beim Vorliegen bestimmter Verwandtschaftsverhältnisse (vgl. § 152 Abs. 2, § 226 Abs. 1 Ziff. 3, § 232 Ziff. 2, § 233 Abs. 3 StGB).

In diesen Fällen ermangelt es einer gesetzlichen Voraussetzung der Strafverfolgung i. S. des Strafprozeßrechts mit den entsprechenden verfahrensrechtlichen Konsequenzen (vgl. 7.1.2.).

Umstände des Einzelfalles für die Abstandnahme von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit können weiter darin begründet liegen, daß das *Ver-schulden* des Straftäters wesentlich *gemindert* oder im Falle der Beteiligung an einer Straftat sein *Tatbeitrag unbedeutend* war (vgl. dazu § 14, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 22 Abs. 4, § 88 Abs. 2 StGB).

Als solche Umstände des Einzelfalles berücksichtigt das Gesetz ferner bestimmte ernsthafte Bemühungen des Straftäters, mit denen er die *negativen Auswirkungen* seiner Tat wieder *beseitigt* hat oder in anderer Weise *wiedergutmachen* sucht. Das betrifft vor allem solche Fälle wie Rücktritt und tätige Reue bei versuchten bzw. vorbereiteten Straftaten i. S. des § 21 Abs. 5 sowie weitere spezifische Fälle tätiger Reue bzw. Wiedergutmachung bei bestimmten vollendeten Straftaten wie z.B. Brandstiftung (vgl. § 189, § 99 Abs. 4, § 111, § 226 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, § 232 Ziff. 1, § 237 Abs. 2 StGB).

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Regelung des § 25 Ziff. 1 StGB. Sie legt *generell* fest, daß von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit *abzusehen ist*, „wenn der Täter durch ernsthafte, der Schwere der Straftat entsprechende Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung ihrer schädlichen Auswirkungen oder durch andere positive Leistungen beweist, daß er grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat und deshalb zu erwarten ist, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten wird“. Auch in dieser grundsätzlichen Regelung kommt zum Ausdruck, daß für den sozialistischen Staat die Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber einem Gesetzesverletzer kein Fetisch ist. Die gesellschaftlich-politische Notwendigkeit solcher Maßnahmen entfällt, sofern die mit ihnen angestrebten Zwecke durch vom Gesetzesverletzer bereits von sich aus unternommenen positiven Wiedergutmachungs- und Bewährungsleistungen erreicht werden konnten. Die Anwendung des § 25 Ziff. 1 StGB setzt voraus, daß diese Leistungen der Art und Schwere der begangenen Tat angemessen¹ und Ausdruck grundlegender Schlußfolgerungen des Straftäters aus seinem Fehlverhalten sind.² Sind diese Voraussetzungen im Einzelfall gegeben, so geht insoweit die Anwendung des § 25 Ziff. 1 StGB als zwingende Norm den

¹ Vgl. H. Pompoes, „Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, Neue Justiz, 12/1970, S.353.

² Vgl. „Probleme der Strafzumessung. Auszug aus dem Bericht des Präsidiums an das Plenum des Obersten Gerichts am 19.3.1969“, Neue Justiz, 9/1969, S.269; „OG-Urteil vom 18.12.1968“, in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 10. Bd., Berlin 1970, S. 138; „OG-Urteil vom 12.5.1972“, Neue Justiz, 18/1972, S.552f.